



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz

Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Rhede

Frau Janina Lockner
Fachbereich Bau und Ordnung
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Verfasser:

Dr. Martin Steverding

Faunistik und Artenschutz

Böcklerstraße 10
46414 Rhede

info@steverding-artenschutz.de
steverding-artenschutz.de

Rhede, den 22. 01. 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet und Vorhaben	6
4	Wirkfaktoren	7
5	Prüfrelevantes Artenspektrum.....	9
6	Untersuchungsmethoden.....	10
6.1	Vögel.....	10
6.2	Fledermäuse	10
6.3	Höhlenbäume	11
7	Ergebnisse.....	12
7.1	Vögel.....	12
7.2	Fledermäuse	14
7.2.1	Artenspektrum	14
7.2.2	Artbetrachtungen.....	15
7.3	Höhlenbäume	16
8	Bewertung	17
8.1	Vögel.....	17
8.1.1	Naturschutzfachliche Bewertung	17
8.1.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	18
8.2	Fledermäuse	21
8.2.1	Naturschutzfachliche Bewertung	21
8.2.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	22
9	Zusammenfassung.....	24
10	Quellen	26
11	Anhang.....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der faunistischen Erfassungen	10
Tabelle 2: Übersicht der festgestellten Vogelarten im Erfassungsgebiet	13
Tabelle 3: Jeweilige Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen bei den stationären (Batcorder) und den mobilen (Detektor) Fledermauserfassungen	14
Tabelle 4: Kartierte Höhlenbäume	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick von Westen her auf das Plangebiet mit den Zierstrauchkulturen in der Westhälfte (21.02.2020)	7
Abbildung 2: Adulter Waldkauz wacht abends bei den Ästlingen nahe der Einfahrt zu Haus Tenking (27.05.2020)	12
Abbildung 3: Mäusebussard nahe dem vermuteten Brutplatz im Privatgelände nördlich der Bocholter Straße (15.06.2020)	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rhede plant die Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der westlichen Stadtgrenze zu Bocholt im Anschluss an das Bocholter Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße. Für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist zunächst eine Änderung des Regionalplans Münsterland erforderlich, wo das Gebiet derzeit noch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Das Areal ist etwa 14 ha groß und liegt südlich der Bocholter Straße und östlich der Robert-Bosch-Straße. Es besteht aktuell weitgehend aus unbebauten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Baumkulturen.

Erfasst wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus weiteren Artengruppen wie z. B. Reptilien und Amphibien konnten aufgrund der fehlenden Lebensräume im Rahmen der im November 2019 erstellen Artenschutz-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Die Vogelerfassungen erfolgten durch fünf Begehungen jeweils morgens und zwei Dämmerungs-/Nachtbegehungen. Die Fledermäuse wurden durch acht Detektorbegehungen und fünf je fünf- bis sechsnächtige Intervalle stationärer Ruferfassungen untersucht. Weiterhin erfolgte eine Erfassung der Höhlenbäume zur Beurteilung des Quartier- und Nistplatzangebotes in Baumbeständen innerhalb des Planbereiches und in dessen direktem Umfeld.

Auf der Grundlage der genannten Untersuchungen wurde der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag angefertigt, der die Artenschutzprüfung der Stufen 1 und 2 enthält. Eine Ausnahmeprüfung (Stufe 3) ist nicht erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dazu ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, bei der die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und von Europäischen Vogelarten geprüft wird. Die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Individuen der besonders und streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot ist somit individuenbezogen. Allerdings ist es in vielen Fällen nicht möglich, das Risiko vereinzelter Tötungen ganz auszuschließen. Daher liegt erst dann ein Verbotstatbestand vor, wenn das Tötungsrisiko für Individuen mindestens einer besonders oder streng geschützten Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, also das normale Lebensrisiko signifikant übersteigt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten in erheblichem Umfang zu stören. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich infolge ihrer Wirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Störungsverbot ist somit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nicht immer nach biologischen Kriterien: Sofern es sich nicht um ein räumlich klar abgegrenztes Vorkommen handelt (z. B. das Vorkommen einer Amphibienart in einem bestimmten Gewässer), werden zur Abgrenzung von Lokalpopulationen häufig Verwaltungsgrenzen herangezogen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht nur die direkte Beschädigung oder Zerstörung, sondern auch ein Funktions- bzw. Eignungsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt zu einer Verbotsverletzung. Eine häufige Ursache für Eignungs- und Funktionsverluste von Lebensstätten sind Störungen, so dass eine klare Abgrenzung zum Störungsverbot oft nicht möglich ist. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ist auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bezogen. Somit ist es möglich, dass eine Störwirkung, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erheblich ist (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), dennoch einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellt (Funktionsverlust einer Lebensstätte).

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot liegen gemäß § 44 Abs. 5 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet sein.

Nahrungshabitate und Transfergebiete (z. B. Flugkorridore von Fledermäusen) unterliegen dann dem Schutz durch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, wenn es sich um essenzielle Habitate handelt, d. h. wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne diese Habitate in ihrer Funktion nicht mehr fortbestehen können.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten. Jedoch hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Vogelarten festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bei nicht planungsrelevanten Vogelarten wegen ihrer günstigen Erhaltungszustände im Regelfall bei Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Somit erfolgt für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung in der Regel keine Art-für-Art-Betrachtung. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren) geboten, auch diese im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen.

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) werden das potenziell betroffene Artenspektrum und die möglichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung beendet und das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. Dabei erfolgt für jede potenziell betroffene streng geschützte Tierart bzw. (planungsrelevante) europäische Vogelart eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden, sofern erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Liegen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe 3) zugelassen werden. Die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nur dann möglich, wenn alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es dürfen keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sein und der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. muss günstig bleiben (FFH-Anhang IV-Arten).

3 Untersuchungsgebiet und Vorhaben

Das Plangebiet ist etwa 14 ha groß und liegt unmittelbar an der Westgrenze des Rheder Stadtgebietes. Es wird im Norden durch die Bocholter Straße (alte B 67), im Westen durch die Robert-Bosch-Straße mit dem gleichnamigen Bocholter Gewerbegebiet, im Süden durch zwei Hofstellen und im Osten durch die Zufahrt zu der östlichen Hofstelle gegenüber von Haus Tenking begrenzt. Es besteht überwiegend aus offenen Flächen und wird etwa in der Mitte durch eine von Nord nach Süd verlaufende Hecke in eine West- und eine Osthälfte geteilt. Die Osthälfte besteht aus einer einzigen Ackerparzelle, auf der im Untersuchungsjahr 2020 Mais angebaut wurde. In der Westhälfte liegt Baumschulgelände mit Kulturen von verschiedenen Ziersträuchern und Grünland, z. T. Grünlandbrache, sowie Lagerflächen am Nordwestrand. Die mitten durch das Plangebiet verlaufende Hecke hat eine Länge von über 300 m bei einer Breite von etwa 12 m und besteht aus verschiedenen zumeist heimischen Laubgehölzen. Zur Bocholter Straße hin ist der Planbereich durch eine Baumreihe aus jüngeren Roteichen abgegrenzt. Die Ostgrenze bildet die etwa 340 m lange Zufahrt zu der östlichen Hofstelle, die mit verschiedenen Sträuchern sowie jüngeren Roteichen gesäumt ist. Die Westgrenze bildet die Robert-Bosch-Straße und als südliche Fortsetzung der Winkelhauser Weg. Zwischen der Planfläche und der Straße verläuft hier eine Hecke aus verschiedenen Straucharten mit eingestreuten Birken. Die südliche Begrenzung wird durch die Grundstücksgrenzen bzw. Zufahrten zu den beiden südlich des Plangebietes gelegenen Höfen gebildet.

Etwa 100 m südwestlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich das NSG BOR-041 „Hohenhorster Berge“ mit einer Größe von 19,3 ha. Prägende Lebensräume sind dort Sanddünen und Sandtrockenrasen bzw. deren Überreste sowie sandige Kiefern- und Mischwälder. Der Wald reicht im Südwesten bis unmittelbar an die Planfläche heran. Er besteht dort aus mittelaltem wenig durchforstetem Kiefern- und Eichenmischwald mit relativ hohem Totholzanteil. Östlich des Winkelhauser Weges liegt ein jüngerer feuchter Weidenbestand. Das im Westen angrenzende Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße ist hochgradig versiegelt und weist kaum Grünflächen auf. Im Nordwesten nördlich der Bocholter Straße/Münsterstraße und westlich der Straße „In der Kickheide“ befindet sich die Fachhochschule bzw. der Technologiepark mit zahlreichen dazugehörigen Gebäuden sowie Teichanlagen. Nördlich der Planfläche und nördlich der Bocholter Straße schließt sich reich gegliederte Landschaft mit älteren Laubwaldbeständen, kleineren Landwirtschaftsflächen, Baumschulgelände und Anbauflächen von Beerenobst an. Nordöstlich der Planfläche liegt Haus Tenking mit einer von mehreren uralten Bäumen bestandenen Parkanlage und der von alten Platanen und Eichen gesäumten nach Norden verlaufenden Tenkingallee. Östlich der Planfläche grenzt offene

Ackerlandschaft mit zwei kleinen Feldgehölzen an, von denen eines Reste von trocken-sandigen Böschungen aufweist. Südlich des Plangebietes liegen die beiden genannten Höfe mit größeren Gärten und einigen älteren Bäumen sowie offene Acker- und Grünlandflächen. Im Südwesten grenzt der oben beschriebene Waldbereich der Hohenhorster Berge an.

Im Zuge des Vorhabens wird es zu einer Bebauung und weitgehenden Versiegelung von bisher vorwiegend landwirtschaftlich oder als Baumschule genutzten Flächen kommen. Ob die zentral durch das Plangebiet von Nord nach Süd verlaufende Hecke erhalten werden kann, lässt sich noch nicht absehen. Der Bau von neuen Zufahrtsstraßen außerhalb der Planfläche dürfte aufgrund des bereits hohen Erschließungsgrades nicht erforderlich sein.



Abbildung 1: Blick von Westen her auf das Plangebiet mit den Zierstrauchkulturen in der Westhälfte (21.02.2020)

4 Wirkfaktoren

Bei den vorhabenbedingten Wirkungen kann zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Faktoren unterschieden werden. Die baubedingten Wirkfaktoren sind die Auswirkungen, die ausschließlich mit dem Bau des Objektes zusammenhängen und nach Fertigstellung ihre Wirksamkeit verlieren, wobei allerdings die Wirksamkeit deutlich über den Zeitpunkt der Fertigstellung hinaus fortbestehen kann. Anlagebedingte Wirkungen sind die Einflüsse, die mit der Präsenz des fertigen Objektes bzw. der Objekte zusammenhängen und betriebsbedingte Wirkungen sind die Faktoren, die von der Nutzung bzw. des Betriebes des fertigen Objektes / der fertigen Objekte ausgehen.

Im vorliegenden Fall sind die folgenden baubedingten Wirkfaktoren zu erwarten:

- Wirkungen von Lärm:
Durch Baufahrzeuge und Geräte wird Lärm verursacht, der zu Scheuch- und Vertreibungswirkungen für Tiere führen kann.
- Wirkungen von Licht:
Bei Beleuchtung der Baustelle bzw. durch die Beleuchtung der Baufahrzeuge während der dunklen Tageszeiten kann es zu Störwirkungen insbesondere für nachtaktive Tierarten kommen.
- Wirkungen von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen:
Von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen können Scheuch- und Vertreibungswirkungen ausgehen, die oft nicht gänzlich von den Wirkungen von Lärm und Licht zu trennen sind. Es kann außerdem zu Verletzungen oder Tötungen von Tieren kommen.
- Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen:
Neben der dauerhaften (anlagebedingten) Inanspruchnahme von Flächen durch Bebauung kann es zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von noch unbebauten Bereichen für Baueinrichtungsflächen und Baustraßen kommen.

Die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens bestehen vor allem in der Flächeninanspruchnahme, also in der Umwandlung von Acker, Grünland, Brache, Baumschule oder Hecke in Gewerbeflächen. Verbunden ist dies mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen vorkommenden Arten. Die anlagebedingten Auswirkungen können räumlich über die direkt in Anspruch genommenen Flächen hinausgehen. Beispielsweise ist auch bei Erhalt der zentralen Hecke innerhalb des Plangebietes mit einem Teilverlust der dortigen Brutvogelvorkommen zu rechnen, da mit der Überbauung der Offenflächen Nahrungshabitate verloren gehen. Ebenso können die anlagebedingten Faktoren auch außerhalb der Planfläche wirksam werden, wenn von den fertigen Objekten Störungen ausgehen, die sich z. B. auf Vogelarten des umgebenden Offenlandes auswirken.

Die folgenden betriebsbedingten Wirkfaktoren sind durch das Vorhaben zu erwarten:

- Störwirkungen von Beleuchtung an Betrieben, Verkehrswegen und Fahrzeugen insbesondere für nachtaktive Tierarten (Fledermäuse)
- Akustische Störwirkungen von Personen, Fahrzeugen und Betrieben in Zusammenhang mit der Nutzung der fertigen Objekte
- Optische Störwirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen
- Verletzungen/Tötungen von Tieren durch Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen im Zusammenhang mit einer Nutzung der fertigen Objekte (Betriebe)

5 Prüfrelevantes Artenspektrum

Das Plangebiet liegt innerhalb des Quadranten 4 des Messtischblattes 4105 (Bocholt) unmittelbar an der Grenze zum östlich anschließenden Quadranten 3 des Messtischblattes 4106 (Rhede). Für beide Quadranten werden die folgenden planungsrelevanten Arten angegeben (LANUV NRW 2021):

Säugetiere:

Fischotter, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus

Vögel (sofern nicht anders angegeben Brutvögel):

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Silberreiher (Durchzügler, Wintergast), Sperber, Star, Steinkauz, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenpieper

Reptilien und Amphibien:

Laubfrosch, Kreuzröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Die Aufzählung beruht nicht auf flächendeckende und systematische Erfassungen und entspricht nicht dem aktuellen Kenntnisstand und ist daher nicht als vollständig zu betrachten. Insbesondere ist die Auflistung der Fledermausarten sicher unvollständig. Laut Säugetieratlas NRW (AG Säugetierkunde in NRW 2021) sind für die beiden betreffenden Quadranten Nachweise für die folgenden Arten angegeben: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus (= Brandtfledermaus), Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus (= Bartfledermaus), Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Da es sich auch bei den Daten im Säugetieratlas nicht um flächendeckende Erhebungen handelt, ist auch dort nicht von einem vollständigen Artenspektrum auszugehen. Weitere Beobachtungsdaten von Säugetieren können unter <https://nrw.observation.org> eingesehen werden.

Bei den Vogelarten ist sicher von Brutvorkommen des nicht genannten Mittelspechtes in beiden Quadranten auszugehen. Darüber hinaus sind Brutvorkommen weiterer nicht genannter planungsrelevanter Vogelarten möglich, z. B. Rostgans oder Waldlaubsänger. Für andere Arten wie dem Girlitz können Vorkommen aufgrund der aktuellen großräumigen Bestandsentwicklung bereits mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung konnte ein Teil der genannten Arten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. In der Artenschutz-Vorprüfung von November 2019 (Steverding 2019) wurden die folgenden planungsrelevanten Arten als potenziell im Untersuchungsbereich (Plangebiet mit angrenzender Umgebung) vorkommend eingestuft:

Alle oben genannten Fledermausarten, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rostgans, Schleiereule, Schwarzkehlchen,

Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard und Zauneidechse.

Allerdings konnte die Zauneidechse bei näherer Betrachtung der vorhandenen Lebensräume im Rahmen der ersten Begehungen zur Vogelerfassung so sicher ausgeschlossen werden, dass eine gezielte Suche nach der Art nicht erforderlich war.

6 Untersuchungsmethoden

6.1 Vögel

Tabelle 1: Terminübersicht der faunistischen Erfassungen (T Start = Temperatur Kartierungsbeginn, T Ende = Temperatur Kartierungsende (°C), Wind = Windstärke in Beaufort)

Datum	Begehung	von	bis	T Start	T Ende	Wolken	Wind
21.02.2020	Vögel (Nacht) 1	16:30	19:00	9	8	95%	3-4 Bft
13.03.2020	Vögel (Tag) 1	07:45	09:15	6	6	60%	3-4 Bft
14.04.2020	Vögel (Tag) 2	09:20	10:45	5	6	80%	2-3 Bft
16.04.2020	Fledermäuse Detektor 1	20:02	22:02	18	14	<30%	0 Bft
14.05.2020	Vögel (Tag) 3	07:45	09:25	3	8	5%	2-3 Bft
25.05.2020	Fledermäuse Detektor 2	21:01	22:55	16	12	<30%	1 Bft
27.05.2020	Vögel (Nacht) 2	21:35	23:05	17	15	20%	2-4 Bft
29.05.-03.06.	Fledermäuse stationär 1						
03.06.2020	Fledermäuse Detektor 3	03:48	05:12	17	15	30-70%	0 Bft
11.06.-17.06.	Fledermäuse stationär 2						
15.06.2020	Vögel (Tag) 4	07:40	08:50	15	16	80%	1-2 Bft
15.06.2020	Fledermäuse Detektor 4	21:22	23:26	20	19	100%	1 Bft
11.07.2020	Vögel (Tag) 5	08:10	09:10	11	14	10%	1 Bft
16.07.-21.07.	Fledermäuse stationär 3						
20.07.2020	Fledermäuse Detektor 5	04:15	05:49	16	15	100%	1 Bft
04.08.2020	Fledermäuse Detektor 6	20:51	22:56	18	14	<30%	0 Bft
27.08.2020	Fledermäuse Detektor 7	20:04	22:35	20	18	30-70%	0 Bft
11.09.-16.09.	Fledermäuse stationär 4						
01.10.2020	Fledermäuse Detektor 8	18:54	21:37	15	10	<30%	1 Bft
01.10.-07.10.	Fledermäuse stationär 5						

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Revierkartierung nach den methodischen Vorgaben in Südbeck et al. (2005). Es wurden sieben Begehungen im Zeitraum von Februar bis Juli 2020 durchgeführt, zwei davon in der Abenddämmerung bzw. zu Beginn der Nacht und fünf morgens (s. Tab. 1).

Quantitativ erfasst wurden die planungsrelevanten, sowie die gefährdeten oder in der Vorwarnliste für NRW oder Deutschland gelisteten Arten. Die häufigen bzw. ungefährdeten Arten wurden qualitativ erfasst. Der Schwerpunkt lag in der Registrierung von revieranzeigendem oder anderem auf Bruten hinweisenden Verhalten bzw. dem direkten Fund von Nestern. Die Daten aus den Feldkarten wurden in ein geographisches Informationssystem (GIS) eingegeben und ausgewertet. Dabei wurden mindestens zweimalige Nachweise von Revierverhalten jeweils als ein Brutpaar bzw. ein Revier

gewertet. Arten, für die jeweils mindestens ein Revier innerhalb des Erfassungsraumes (Planbereich und direktes Umfeld) gewertet wurde, sind als Brutvögel eingestuft.

Das Erfassungsgebiet umfasst die Planfläche und die direkt angrenzende Umgebung bis mindestens 100 m in allen Richtungen außerhalb der Plangebietsgrenzen. Bei der Erfassung von Arten mit größeren Aktionsradien (insbesondere Greifvögel und Eulen) wurde ein Umgebungspuffer von mindestens 300 m in allen Richtungen berücksichtigt.

6.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse wurde von Christian Giese mit acht Detektorbegehungen und fünf Phasen fünf- bis sechsnächtiger stationärer Rufaufzeichnungen mit jeweils drei Batcordern im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Oktober 2020 (s. Tab. 1) durchgeführt. Zusätzlich kam während fünf der acht Detektorbegehungen je ein weiterer Batcorder zum Einsatz. Die Begehungen erfolgten teils in der ersten, teils in der zweiten Nachthälfte, um verschiedene tageszeitgebundene Verhaltensweisen zu berücksichtigen (z. B. Schwärmphase gegen Morgen, Nutzung von Flugkorridoren nach dem abendlichen Ausflug). Im vorliegenden Fall wurde besonderer Wert auf die Erfassung von Flugkorridoren entlang der linearen Strukturen (Hecken, Wege) im Untersuchungsgebiet gelegt.

Die Detektorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonogramm, bestehend aus einem Android-Smartphone mit einem Ultramic 384K BLE von Dodotronic und der App „Bat Recorder“ von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Fledermausdetektor „Elekon BATSCANNER“ (15-40 kHz) sowie ergänzend ein automatischer Heterodyn-Detektor „Elekon BATSCANNER STEREO“ (40-120 kHz) zum Einsatz, um alle Frequenzbereiche abzudecken. Weiterhin kam eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S zum Einsatz. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze 3 Light und batIdent 1.5 durchgeführt.

Die stationären Ruferfassungen erfolgten mit jeweils drei Batcordern in fünf jeweils fünf bis sechsnächtigen Zeitintervallen: 29.05. bis 03.06., 11.06. bis 17.06., 16.07. bis 21.07., 11.09. bis 16.09. und 01.10. bis 07.10. Zudem wurde bei den Detektorbegehungen am 25.05., 15.06., 04.08., 27.08. und 01.10. je ein Batcorder zeitgleich zur Begehung eingesetzt (Standorte s. Karten im Anhang). Die Auswertung der Rufaufnahmen erfolgte nach gleicher Methodik wie bei den Detektoraufnahmen (s. o.). Die aufgezeichneten Rufe können meist auf Artniveau bestimmt werden, jedoch ist eine Trennung innerhalb der Artenpaare Graues und Braunes Langohr sowie Brandt- und Bartfledermaus (=Große und Kleine Bartfledermaus) meist nicht möglich. Ebenso sind die untereinander ähnlichen Rufe innerhalb der Gattung *Myotis* und zwischen den Arten mit nyctaloidem Ruftyp (Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler) in manchen Fällen nicht eindeutig zu trennen.

6.3 Höhlenbäume

Die Bäume des Planbereiches und der angrenzenden Umgebung wurden vor dem Laubaustrieb von allen Seiten auf Höhlen, Spalten, Risse, abstehende Rindenteile und andere potenziell für Fledermäuse oder Vögel nutzbare Strukturen abgesucht. Bäume mit entsprechenden Strukturen wurden mit GPS punktgenau eingemessen und in eine Tabelle eingetragen.

7 Ergebnisse

7.1 Vögel

Insgesamt wurden 44 Vogelarten im Planbereich und im direkt angrenzenden Umfeld als Brut- oder Gastvögel nachgewiesen, davon wurden 40 Arten als Brutvögel (Brutnachweis oder Brutverdacht/Revierfeststellung) eingestuft. Innerhalb des Plangebietes wurden 25 Arten beobachtet, davon traten 15 Arten als Brutvögel auf (s. Tab. 2).

Acht der festgestellten Arten sind in NRW planungsrelevant (vgl. LANUV NRW 2021):

1. Bluthänfling: ein Revier in den Zierstrauchkulturen im Plangebiet
2. Gartenrotschwanz: zwei Reviere außerhalb des Plangebietes, davon eines direkt an der Gebietsgrenze, Beobachtungen auch innerhalb des Plangebietes
3. Graureiher: Nahrungsgast im Plangebiet
4. Kiebitz: Brutverdacht durch umherfliegenden und vermutlich warnenden Vogel außerhalb (südlich) des Plangebietes
5. Mäusebussard: Brutverdacht etwa 120 bis 150 m außerhalb (nördlich) des Plangebietes, Nahrungsgast im Plangebiet
6. Rauchschwalbe: Brutvogel im Schuppen im Süden des Plangebietes und auf dem Hof südwestlich der Gebietsgrenze (Theissen)
7. Star: Mehrere Brutpaare nördlich des Plangebietes, insbesondere Wäldchen etwa 120 bis 150 m nördlich (s. Mäusebussard), sowie Einfahrtbereich Haus Tenking (etwa 50 m außerhalb)
8. Waldkauz: Brutverdacht bzw. Verdacht auf Brutversuch unmittelbar an der südwestlichen Plangebietsgrenze durch mehrere Feststellungen anderer Beobachter (vgl. Online-Plattform ornitho.de) und eine eigene Beobachtung; Brutnachweis durch Ästlinge an der Tenkingallee über 100 m außerhalb Gebietsgrenze, Lage der Bruthöhle unbekannt



Abbildung 2: Adulter Waldkauz wacht abends bei den Ästlingen nahe der Einfahrt zu Haus Tenking (27.05.2020)

Tabelle 2: Übersicht der festgestellten Vogelarten im Erfassungsgebiet, RL NRW = Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, Status: B = Brutvogel, G = Gastvogel, fett gedruckt = planungsrelevant

Art	RL NRW	Plangebiet	Umgebung
Amsel <i>Turdus merula</i>		B	B
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	V		B
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>		B	B
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	1 Revier	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		B	B
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>			B
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		1-2 Reviere	B
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>			B
Elster <i>Pica pica</i>		G	
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>		B	
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>			B
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>		B	B
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	G	2 Reviere
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>			G
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>		G	
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>			1 Paar
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>			G
Grünspecht <i>Picus viridis</i>		G	B
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		G	B
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V		15 - 30 Paare
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		B	B
Hohltaube <i>Columba oenas</i>		G	B
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>			B
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2		B
Kleiber <i>Sitta europaea</i>			B
Kohlmeise <i>Parus major</i>		B	B
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>		G	1 Paar
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>			B
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		B	B
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		B	B
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>		2-3 Paare	5-10 Paare
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		B	B
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		B	B
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		B	B
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	G	4 - 8 Paare
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		G	B
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>			B
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V		B
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>			B
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>			G
Waldkauz <i>Strix aluco</i>		G	B
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>			B
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>			B
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		B	B

Somit wird ein Revier des Bluthänflings sowie der Brutplatz von zwei bis drei Paaren der Rauchschnäpfer direkt überplant. Die übrigen Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liegen außerhalb der Plangebietsgrenzen. Zu überprüfen sind für diese Arten potenzielle Verluste essenzieller Lebensräume bzw. Teillebensräume.

Neben dem Bluthänfling und der Rauchschnäpfer sind die folgenden (nicht planungsrelevanten) Arten direkt betroffen:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke (1-2 Reviere in Zierstrauchkulturen), Fasan, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Zilpzalp.

Innerhalb des Erfassungsbereiches, aber außerhalb des Plangebietes, sind neben den genannten planungsrelevanten Arten die Arten der Vorwarnliste Bachstelze, Haussperling und Teichhuhn festgestellt worden. Erwähnenswert sind auch die Vorkommen von Grauschnäpfer, Trauerschnäpfer und Grünspecht sowie die einmalige Feststellung des im Tiefland von NRW relativ seltenen Waldbaumläufers.

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Artenspektrum

Insgesamt wurden 10 Fledermausarten nachgewiesen: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Bart-/Brandtfledermaus (keine akustische Trennung des Artenpaares möglich, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Raauhautfledermaus und (Braunes/Graues) Langohr (s. Tab. 3). In Tabelle 3 sind die festgestellten Arten mit den jeweiligen Nachweishäufigkeiten dargestellt. Aufgeführt ist die jeweilige Anzahl von Rufaufnahmen (Rufsequenzen) jeder festgestellten Art.

Tabelle 3: Jeweilige Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen bei den stationären (Batcorder) und den mobilen (Detektor) Fledermauserfassungen. Bei Brandt- und Bartfledermaus und den Langohren ist anhand der Rufaufnahmen eine Trennung des jeweiligen Artenpaares nicht möglich. RL NRW = Rote Liste NRW (Meinig et al. 2010), RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, betrifft reproduzierende Vorkommen der Raauhautfledermaus, G = Gefährdung mit unbekanntem Ausmaß, D = Datenlage unzureichend

Art	RL NRW	RL D	Batcorder	Detektor
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	V	176	17
Kleinabendsegler <i>N. leisleri</i>	V	D	208	0
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	1189	54
<i>Nyctaloid</i> unbestimmt			213	21
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	9879	580
Mückenfledermaus <i>P. pygmaeus</i>	D	*	102	0
Rauhautfledermaus <i>P. nathusii</i>	R	*	168	0
Fransenfledermaus <i>Myotis nattererii</i>	*	*	152	5
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	392	2
Brandt-/Bartfledermaus <i>M. brandtii/mystacinus</i>	2 / 3	* / *	72	0
<i>Myotis</i> unbestimmt			20	1
(Braunes/Graues) Langohr <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	G / 1	3 / 1	67	0

Bei akustischen Erfassungen von Fledermäusen kann nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Ausflugs- oder Flugroutenzählungen) eine genaue Individuenzahl ermittelt werden. In der Regel ist nicht feststellbar, ob mehrere Aufnahmen derselben Art innerhalb kurzer Zeit von mehreren durchfliegenden Individuen oder von einem einzigen mehrfach vorbeifliegenden Tier stammen. Es sind daher andere Methoden zur Ermittlung der Häufigkeit erforderlich als bei einer optischen Erfassung (vgl. Runkel et al. 2018). Im vorliegenden Gutachten wird die Nachweishäufigkeit durch die Anzahl der Rufaufnahmen (=Sequenzen) angegeben. Eine Sequenz entspricht einem Vorbeiflug einer Fledermaus am Aufnahmegerät. Mehrere Sequenzen können sowohl von einem mehrfach vorbeifliegenden Tier als auch von mehreren Individuen stammen. Die Nachweiswahrscheinlichkeit von Fledermäusen ist auch von der artspezifischen Lautstärke der Rufe abhängig. Die leise rufenden Langohren sind deutlich schwieriger nachzuweisen als die laut rufenden Abendseglerarten und Breitflügel-Fledermäuse.

7.2.2 Artbetrachtungen

Die **Zwergfledermaus** ist die mit Abstand häufigste nachgewiesene Art. Sie dominiert sowohl bei den mobilen Erfassungen mit Detektoren als auch bei den stationären Rufaufnahmen. Aktivitätsschwerpunkte der Zwergfledermaus wurden bei den Detektorbegehungen an der südwestlichen Ecke des Plangebietes im Waldrandbereich der Hohenhorster Berge und im Süden des Plangebietes nördlich des Hofes Theissen festgestellt.

Ein während der gesamten Saison genutzter Flugkorridor von mindestens 12 Zwergfledermäusen verläuft entlang der Westseite des Plangebietes (Robert-Bosch-Straße). Der abendliche Durchflug (Quartierabflug) erfolgte von Nord nach Süd, der morgendliche Durchflug von Süd nach Nord (s. Karte „Ergebnisdarstellung Flugstraße“ im Anhang). Ein weiterer Flugkorridor mit einer niedrigeren Anzahl passierender Zwergfledermäuse verläuft entlang der zentralen Hecke, die mittig durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung verläuft. Entlang der Baumreihe an der Ostgrenze des Plangebietes wurde keine Flugstraße festgestellt. Allerdings wurde am dortigen Batcorder-Standort 20200529-279 Ende Mai/Anfang Juni eine hohe Aktivitätsdichte von Zwergfledermäusen registriert (s. Karte „Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)“ im Anhang). Ebenfalls hohe Aktivitätsdichten wurden durch die Batcorder am Südrand des Plangebietes nahe dem Hof Theissen Mitte Juli und an der Westseite der zentralen Hecke Anfang Oktober aufgezeichnet. Die temporär und lokal hohen Aktivitätsdichten können durch Verfügbarkeit von bestimmter Nahrung (z. B. Massenflüge von Insektenarten) verursacht werden.

Eine noch nach Sonnenaufgang am Südwestrand des Planbereiches jagende Zwergfledermaus am 20.07. deutet auf ein nahes Quartier hin, potenziell auf dem Hof Theissen. Weitere Hinweise für Quartiere im Erfassungsbereich wurden nicht gefunden. Ein bekanntes Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus besteht im Gewerbegebiet etwa 425 m westlich der Planfläche.

Die **Breitflügel-Fledermaus** ist die zweithäufigste festgestellte Art. Sie wurde regelmäßig bei den Detektorbegehungen, sowie an den meisten Batcorder-Standorten registriert. Ein Aktivitätsschwerpunkt ist der Norden/Nordwesten des Plangebietes und der direkt nördlich angrenzende Bereich im Umfeld der Bocholter Straße (alte B 67) (s. Karte Ergebnisdarstellung Detektorbegehung im Anhang). Am dortigen Batcorder-Standort 20200611-040 wurde Mitte Juni die höchste Aktivitätsdichte von Breitflügel-Fledermäusen erfasst (s. Karte „Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)“ im Anhang). Mindestens drei bereits in der frühen Abenddämmerung aktive Breitflügel-Fledermäuse am Hof Theissen am 27.08. weisen auf ein wahrscheinliches Quartier hin.

Die **Wasserfledermaus** ist mit 392 durch die Batcorder aufgezeichneten Sequenzen die dritthäufigste nachgewiesene Art. Bei den Detektorbegehungen wurde sie allerdings nur zweimal festgestellt. Sie wurde an allen Batcorder-Standorten registriert. Die beiden Standorte der mehrnächtigen Erfassungen mit den höchsten Aktivitätsdichten liegen an der Robert-Bosch-Straße (s. Karte „Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)“ im Anhang). Auch bei den während der Detektorbegehungen erfolgten Batcorder-Erfassungen wurde an der Robert-Bosch-Straße die höchste Aktivität festgestellt (25.05. und 15.06.).

Die beiden nächsthäufigen registrierten Arten sind der **Große** und der **Kleinabendsegler**. Beide Arten wurden in ähnlichen Häufigkeiten von den Batcordern aufgezeichnet. Unter den gut 200 unbestimmten nyctaloiden Sequenzen dürften sich sowohl weitere Rufe der Abendseglerarten als auch der Breitflügel-Fledermaus verbergen.

Der Große Abendsegler wurde mehrfach bei den Detektorbegehungen registriert, der Schwerpunkt lag im Nordwesten des Plangebietes mit den Zierstrauchkulturen und den Lagerflächen am Nordwestrand. Bei den stationären Ruferfassungen zeigte sich für beide Arten ein weitgehend flächendeckendes Auftreten. Von den 15 mehrnächting erfassten Standorten wurden der Kleinabendsegler an 11 und der Große Abendsegler an 14 Standorten registriert.

168 Rufsequenzen der **Rauhautfledermaus** wurden durch die Batcorder aufgezeichnet. Sie trat flächendeckend im Gebiet an allen 15 mehrnächting erfassten Standorten auf. Eine deutliche räumliche Konzentration ließ sich nicht erkennen.

Mit 152 Rufsequenzen wurde die **Fransenfledermaus** in ähnlicher Nachweishäufigkeit festgestellt wie die Rauhautfledermaus. Zudem wurden fünf Rufsequenzen bei den Detektorbegehungen registriert. Auch sie wurde weitgehend flächendeckend an 13 der 15 mehrnächting erfassten Batcorder-Standorte aufgezeichnet.

Die **Mückenfledermaus** wurde mit 102 Rufsequenzen durch die Batcorder registriert. Sie trat an vier der insgesamt 15 mehrnächting erfassten Standorte auf: Im Nordosten des Plangebietes Mitte Juli, im äußersten Nordwesten und im äußersten Südosten des Plangebietes Mitte September und westlich der zentralen Hecke im Plangebiet Anfang Oktober. Ihr Auftreten war somit deutlich weniger flächendeckend als das der übrigen Arten.

Das akustisch kaum trennbare Artenpaar der **Bartfledermäuse** (Brandt- und Bartfledermaus) wurde durch die Batcorder 72mal aufgezeichnet und trat an 13 der 15 mehrnächting erfassten Batcorder-Standorte auf. Das Auftreten der Bartfledermäuse zeigte somit keine erkennbaren räumlichen Schwerpunkte.

Die **Langohren** wurden mit insgesamt 67 Sequenzen durch die Batcorder registriert. Ihr Auftreten war mit 12 von 15 Batcorder-Standorten nahezu flächendeckend. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelte es sich um das verbreitete Braune Langohr, aber ein Auftreten des im benachbarten Kreis Wesel nachgewiesenen Grauen Langohrs ist ebenfalls möglich.

7.3 Höhlenbäume

Innerhalb des Plangebietes sind keine Höhlenbäume vorhanden. In dem unmittelbar südwestlich angrenzenden Waldbestand der Hohenhorster Berge wurden 10 Höhlenbäume kartiert (s. Tab. 5 und Karte im Anhang „Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)“). Es handelte sich dabei um ältere

Salweiden sowie um Eichen, Kiefern und Birken. Zwei Höhlenbäume wurden im Einfahrtsbereich bzw. in der Parkanlage von Haus Tenking erfasst und ein weiterer in dem Laubwaldbestand nördlich der Bocholter Straße. In den Baumbeständen auf Privatgelände nördlich der Bocholter Straße, insbesondere in dem älteren Buchen-Eichen-Mischbestand etwa 120 bis 150 m nördlich der Plangebietsgrenze sind mit Sicherheit weitere Höhlenbäume vorhanden. Dort konnten anhand der Fütterungsflüge mehrere Starenbruten nachgewiesen werden, die sicher alle in Baumhöhlen stattfanden.

Tabelle 4: Kartierte Höhlenbäume: BHD = Brusthöhendurchmesser (cm), Höhe = Höhe des Eingangs über dem Boden (m), Exp. = Exposition des Eingangs

Nr.	Baumart	Zustand	BHD	Art der Höhle	Höhe	Exp.	Bemerkungen
RW01	Salweide	lebend	30	Fäulnishöhle	4	S	
RW02	Salweide	lebend	40	Astloch + Specht	3	O	Buntspecht Bruthöhle 2,5 m
RW03	Salweide	lebend	30	Specht (alte Höhle)	5	O	und frischer Höhlenanfang
RW04	Salweide	tot	15	Fäulnishöhle	4		hohl, mehrere Eingänge
RW05	Eiche (?)	tot	25	Specht, Fäulnis			mehrere Löcher
RW06	Kiefer	tot	30	Specht			mehrere Löcher
RW07	Eiche	tot	15	abstehende Rinde			
RW08	Kiefer	lebend	60	Specht		O	mehrere Spechtlöcher
RW09	Eiche	tot	15	Schwarzspecht (?)			Nahrungslöcher, Fäulnis
RW10	Birke	lebend	50	Astloch	7	N	
RW11	Eiche	lebend	60	Astloch/Schnittstelle	3	S	
RW12	Platane	lebend	80	Astloch	7	SW	
RW13	Roteiche	lebend	150				Ritzen, Spalten, Löcher

8 Bewertung

8.1 Vögel

8.1.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Die festgestellte Anzahl von 44 Vogelarten im Erfassungsgebiet insgesamt bzw. 40 Brutvogelarten ist für einen weitgehend terrestrischen Lebensraum (drei Wasservogelarten: Stockente, Teichhuhn, Gebirgsstelze) als hoch einzustufen. Grund für den Artenreichtum ist die vielfältige Lebensraumausstattung, die sowohl verschiedene offene Biotope als auch sehr unterschiedliche Gehölzlebensräume von Hecken und Gebüsch bis hin zu Altbaumbeständen umfasst.

Bei ausschließlicher Betrachtung des Planbereiches ist der Artenreichtum mit 25 Arten insgesamt bzw. 15 Brutvogelarten deutlich niedriger und als mittel einzustufen. Innerhalb des Plangebietes fehlen insbesondere die Waldvogelarten, die nördlich und südwestlich der Planfläche vorkommen. Zudem fehlen die drei oben genannten Wasservögel, die an den Gewässern des Technologieparks festgestellt wurden. Allerdings kann das Plangebiet nicht von der Umgebung isoliert betrachtet werden. Ein Teil der ausschließlich außerhalb brütenden Arten nutzt den Planbereich als Teillebensraum, insbesondere als Nahrungshabitat. Somit ist das Plangebiet als Teil eines Landschaftsraumes mit einer relativ hohen Vielfalt an Vogelarten zu betrachten.



Abbildung 3: Mäusebussard nahe dem vermuteten Brutplatz im Privatgelände nördlich der Bocholter Straße (15.06.2020)

8.1.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

8.1.2.1 Betroffene Vogelvorkommen

Die festgestellten Vogelarten lassen sich bezüglich ihrer vorhabenbedingten Betroffenheit in die folgenden Gruppen unterteilen:

1. Waldvögel mit Vorkommen außerhalb des Planbereiches, die höchstens gelegentlich im Plangebiet auftreten: Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kernbeißer, Kleiber, Misteldrossel, Trauerschnäpper (Wald und Hofbäume), Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen.

Für diese Gruppe ist das Plangebiet kaum von Bedeutung, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Arten nicht zu erwarten.

2. Wasservögel, die ausschließlich im Bereich des Technologieparks (Teiche und Bach) festgestellt wurden: Stockente, Teichhuhn, Gebirgsstelze

Für diese drei Arten ist das Vorhaben ebenfalls nicht von nennenswerter Relevanz, da innerhalb des Plangebietes keine für diese Arten bedeutenden Lebensräume liegen.

3. Häufige Gehölz- und Gebüschbrüter, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes vorkommen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp. Ebenfalls zu dieser Gruppe kann der Fasan gezählt werden. Er ist zwar Bodenbrüter, aber er legt sein Nest in hoher Staudenvegetation oder in Hecken und Gebüsch an.

Diese Arten sind als Brutvögel oder als nachgewiesene Gast- und potenzielle Brutvögel direkt betroffen. Sie sind aber so weit verbreitet und häufig, dass ihre Lokalpopulationen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Arten mit Brutvorkommen außerhalb des Plangebietes, die aber das Plangebiet nachweislich oder potenziell als Teillebensraum (Nahrungshabitat) nutzen: Bachstelze, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Mäusebussard, Star, Waldkauz

Diese Gruppe umfasst insbesondere Arten, die an Gebäuden oder in Bäumen brüten, aber regelmäßig oder überwiegend offene Lebensräume als Nahrungshabitate nutzen. Der Waldkauz wird dazu gezählt, weil er mit hoher Wahrscheinlichkeit die Randgehölze bzw. die Ränder des Grünlandes an der Südwestgrenze des Plangebietes nutzt. In dieser Artengruppe finden sich mehrere der festgestellten planungsrelevanten Arten.

5. Planungsrelevante Arten mit Schwerpunktorkommen innerhalb des Plangebietes: Bluthänfling, Rauchschwalbe.

Der Bluthänfling wurde als einzige planungsrelevante Art ausschließlich innerhalb des Plangebietes festgestellt. Er hat hier seine wesentlichen Brut- und Nahrungshabitate und verliert somit vorhabenbedingt seinen Gesamtlebensraum. Die Rauchschwalbe hat ein Brutvorkommen mit mehreren Paaren auf dem Hof Theissen, ein Teil des Vorkommens liegt in dem Schuppen nördlich des Hofes innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet ist Teil des Nahrungshabitates des Gesamtorkommens der Rauchschwalbe.

Der Graureiher, der Grünfink und der Kiebitz wurden in keine der genannten Gruppen einsortiert. Der Graureiher ist zwar planungsrelevant. Er ist aber nur gelegentlicher Nahrungsgast, so dass das Plangebiet für ihn nicht von nennenswerter Bedeutung ist. Der Grünfink ist nur als Gastvogel außerhalb des Planbereiches festgestellt worden. Auch für ihn ist das Plangebiet vermutlich nicht von Bedeutung. Der Kiebitz als stark gefährdete planungsrelevante Art wurde ausschließlich südlich der beiden südlich des Plangebietes gelegenen Höfe festgestellt, wo vermutlich eine Brut bzw. ein Brutversuch erfolgte. Das Plangebiet ist für den Kiebitz nicht von Bedeutung, ein nennenswerter Einfluss des Vorhabens auf Vorkommen des Kiebitzes ist nicht zu erwarten.

8.1.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln wären bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit durch eine Beseitigung von Nestern möglich. Durch die gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vorgeschriebenen Rodungszeiten (01.10. bis 28.02.) werden Verletzungen und Tötungen von in Büschen und Bäumen brütenden Vögeln vermieden. Um Verletzungen und Tötungen von in Staudenfluren oder hohen Grasbeständen brütenden Vogelarten zu vermeiden (z. B. Fasan und evtl. Dorngrasmücke), sind für die Beseitigung von Staudenfluren, hoch gewachsenen Brachen und ungemähten Grasbeständen ebenfalls die oben genannten Rodungszeiten einzuhalten. Dadurch werden auch Verletzungen und Tötungen von jungen Hasen, Rehen oder anderen Säugetieren vermieden. Erwachsene Vögel sind zu einer Flucht vor Baumaschinen und Fahrzeugen in der Lage, weshalb für sie kein nennenswertes Verletzungs- und Tötungsrisiko besteht.

Anlagebedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind insbesondere durch Anflug an Glasscheiben möglich. Dieses Risiko ist generell an allen Gebäuden mit größeren Glasflächen durch

geeignete Maßnahmen zu minimieren. Große Fensterfronten müssen daher für Vögel sichtbar gemacht werden, um Kollisionen zu vermeiden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind z. B. durch Fahrzeug- und Materialbewegungen im Rahmen der betrieblichen Nutzung der errichteten Gewerbe- und Industriebetriebe möglich. Aufgrund der zu erwartenden relativ niedrigen Fahrgeschwindigkeiten jedoch ist kein artenschutzrechtlich relevantes Risiko zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störwirkungen sind durch Lärm, Fahrzeug- und Personenbewegungen und durch Baustellen- und Fahrzeugbeleuchtung möglich. Potenziell betroffen sind vor allem Vogelvorkommen innerhalb noch unbebauter Flächen des Planbereiches. Baubedingte Störungen, die zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der Lokalpopulationen betroffener Arten führen, sind allerdings nicht zu erwarten. Die jeweilige Anzahl der von Störungen betroffenen Paare oder Reviere ist für populationsrelevante Auswirkungen zu gering.

Auch anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Die Entstehung neuer Vertikalstrukturen könnte auf ausgeprägte Offenlandbewohner wie den Kiebitz eine Vertreibungswirkung ausüben. Allerdings ist durch die beiden Höfe südlich des Planbereiches mit ihren Gebäuden und Baumbeständen bereits eine Kulissenwirkung für die möglichen Brutvorkommen im Süden gegeben. Für die übrigen festgestellten Arten ist die mögliche Störwirkung durch die entstehenden Gebäude nicht relevant.

Die zu erwartenden betriebsbedingten Störwirkungen hängen von der Art der sich ansiedelnden Betriebe ab. Sie dürften den baubedingten Störungen zum Teil ähneln und sich zeitlich mit diesen vermischen, da über einen längeren Zeitraum voraussichtlich fertige Betriebe und Baustellen zeitgleich vorhanden sein werden. Populationsrelevante Auswirkungen und damit Verstöße gegen das Störungsverbot als Folge betriebsbedingter Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot)

Bei vollständiger Vorhabenumsetzung kommt es zu einer weitgehenden oder vollständigen dauerhaften anlagebedingten Inanspruchnahme der vor Baubeginn vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Davon direkt betroffen sind ein Revier des Bluthänflings sowie ein Teil des Brutvorkommens der Rauchschnalbe (Schuppen). Für den Bluthänfling sind neben dem Bruthabitat insbesondere Nahrungsflächen wie die Grünlandfläche mit Brachestadien sowie die Lagerflächen im Nordwesten des Planbereiches betroffen. Es ist daher der Ausgleich eines vollständigen Reviers des Bluthänflings erforderlich (s. u.). Für die Rauchschnalbe sind ein Teil des Nahrungshabitates des Gesamtvorkommens sowie der Brutplatz für einen Teil des Vorkommens betroffen. Es ist somit der Ausgleich von Nahrungsflächen und Brutplätzen erforderlich (s. u.).

Die übrigen von direkter Schädigung bzw. Zerstörung betroffenen Arten sind weit verbreitet und häufig (3. Artengruppe s. 8.1.2.1). Allerdings ist eine hohe Zahl an Arten und Individuen betroffen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 nicht mit Sicherheit gewährleistet ist.

Eine indirekte (anlagebedingte) Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch für außerhalb des Plangebietes brütende Arten durch einen Verlust essenzieller Teillebensräume

möglich. Zu betrachten ist die unter 8.1.2.1 genannte 4. Gruppe mit den planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star und Waldkauz:

Der Mäusebussard wurde regelmäßig als Nahrungsgast im Plangebiet beobachtet. Die Grünlandflächen in der Westhälfte des Planbereiches sind für ihn als Nahrungshabitate von deutlich höherer Qualität als die Ackerflächen der Umgebung. Ein Verlust essenzieller Nahrungsflächen für den Mäusebussard kann daher nicht ausgeschlossen werden. Auch für die planungsrelevanten Arten Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe und Star, sowie für den nicht planungsrelevanten Grünspecht ist das Grünland bedeutend. Es ist zwar südlich des Hofes Theissen weiterhin Grünland vorhanden, allerdings reduziert sich die Grünlandfläche im Bereich zwischen Hohenhorster Berge, Bocholter Straße und Kettelerbach bei Vorhabenumsetzung um die Hälfte.

Neben der Kompensation des Grünlandverlustes im Rahmen der Eingriffsregel sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Verbindung mit Vogelvorkommen erforderlich:

- Ausgleich eines Reviers des Bluthänflings einschließlich hinreichend großer Nahrungsflächen ggf. in Kombination mit Kompensationsmaßnahmen für andere Arten bzw. im Rahmen anderer Vorhaben im räumlich-funktionalen Umfeld des Vorhabenbereiches
- Ausgleich des Verlustes von Nahrungshabitat für Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Star, Mäusebussard und Waldkauz
- Ausgleich des Brutplatzverlustes für bis zu drei Brutpaare der Rauchschwalbe

Die beiden ersten Maßnahmen lassen sich im Süden des Plangebiets realisieren, indem im Westteil (westlich der zentralen Hecke) im Süden ein unbebauter Freiraum von 50 m Breite und im Ostteil (östlich der zentralen Hecke) von 80 m Breite verbleibt. Dieser wird nach Norden hin mit heimischen Gehölzen auf einer Breite von mindestens 15 m mit heimischen Gehölzen bepflanzt und nach Süden hin mit einer Breite von mindestens 35 m (Westteil) bzw. 65 m (Ostteil) als Extensivgrünland mit Einzelbäumen und -sträuchern gestaltet.

Der Ausgleich der betroffenen Brutplätze der Rauchschwalbe erfolgt in Absprache mit dem Eigentümer auf dem Hof Theissen. Möglich sind z. B. die Bereitstellung von Nistmaterial und/oder die Anbringung von Nisthilfen innerhalb der Hofgebäude mit bereits vorhandenem Brutbestand. Die detaillierte Planung der Maßnahme erfolgt im Rahmen einer Ortsbegehung in Abstimmung mit der UNB.

8.2 Fledermäuse

8.2.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Gesamtzahl von zehn festgestellten Arten ist als relativ hoch zu bewerten. Keine der Arten trat nur vereinzelt auf, alle Arten wurden relativ regelmäßig registriert. Die meisten Arten wurden weitgehend flächendeckend, also an den meisten oder allen Erfassungsstandorten festgestellt. Die Erfassungsstandorte liegen sämtlich in direkter Nähe zu Strukturen, insbesondere zu Gehölzbeständen. Somit kann ausgesagt werden, dass entlang aller Gehölze und anderer Strukturelemente fast alle der 10 registrierten Arten regelmäßig auftreten. Wie in praktisch allen Erfassungsgebieten ist auch hier die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art. Allerdings treten im vorliegenden Fall mehrere weiterer Arten in beachtlichen Häufigkeiten auf. Dies sind insbesondere die Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus und beiden Abendseglerarten. Beachtlich sind aber

auch die Nachweishäufigkeiten der Fransenfledermaus und der Langohren, da es sich bei diesen Fledermäusen um ausgesprochen leise rufende und somit schwer nachweisbare Arten handelt.

Das Plangebiet mit seinen drei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gehölzstrukturen (Baumreihen/Hecken entlang der Westgrenze, durch die Flächenmitte und entlang der Ostgrenze) ließ im Vorfeld der Untersuchung eine potenziell wichtige Leitlinienfunktion erwarten. Eine Flugstraße von Zwergfledermäusen wurde an der Westgrenze der Fläche parallel zur Robert-Bosch-Straße nachgewiesen, eine weniger stark frequentierte Flugstraße verläuft entlang der zentralen Hecke. Die Baumreihe am Ostrand ist dagegen als Leitlinie von offensichtlich geringerer Bedeutung, obwohl sie die südliche Fortsetzung der von alten Bäumen gesäumten Tenkingallee bildet.

Bei der Beurteilung der Leitlinienfunktion ist aber nicht nur die Zwergfledermaus zu betrachten, die in größerer Individuenzahl auftritt und somit Leitlinien leicht sichtbar macht. Es müssen hier insbesondere die stark strukturgebunden fliegenden Arten der Gattung *Myotis* und *Plecotus* (Langohren) berücksichtigt werden (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr 2012, Kyheröinen et al. 2019). Die Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* wurde mit deutlichem Schwerpunkt an der Westgrenze des Gebietes im Bereich der Robert-Bosch-Straße registriert. Für diese Art ist dort von einer verbindenden Transferflugstrecke auszugehen. Ebenso kann das regelmäßige Auftreten der leise rufenden und deshalb vermutlich unterrepräsentierten Fransenfledermäuse und Langohren als Indiz für die Bedeutung der linearen Gehölzstrukturen als Transferflugstrecken und/oder Nahrungshabitate gewertet werden.

Als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist insbesondere der Nordwesten des Plangebietes mit den Lagerplätzen und Strauchpflanzungen von Bedeutung, dort wurden insbesondere Breitflügelfledermäuse und Große Abendsegler Nahrung suchend registriert. Auch der Süden mit den beiden Hofstellen und dem Waldrand im Südwesten wird von vielen Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt, insbesondere von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, aber auch von anderen Arten.

8.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Vorhabenbedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Quartiere direkt betroffen sind und da kein vorhabenbedingter Straßenverkehr mit hohen Fahrgeschwindigkeiten zu erwarten ist. Die registrierten Höhlenbäume liegen außerhalb des Eingriffsbereiches und sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen für Fledermäuse sind insbesondere durch Lichteinwirkungen möglich, sowohl baubedingt (Baustellen- und Fahrzeugbeleuchtung) als auch betriebsbedingt durch neue Gebäude-, Verkehrswege- und Grundstücks-/Betriebsbeleuchtung. Die Zwergfledermaus ist in Grenzen tolerant gegenüber Beleuchtung in ihren Nahrungsgebieten und auf Transferflugwegen. An ihren Quartieren ist aber auch die Zwergfledermaus wie alle anderen Fledermausartenlichtscheu (Voigt et al. 2019). Da im direkten Umfeld des Vorhabens keine Hinweise für Quartiere der Zwergfledermaus bestehen, können erhebliche Störungen für diese Art ausgeschlossen werden.

Die Gattungen *Myotis* (u.a. Wasser- und Fransenfledermaus) und *Plecotus* (Langohren) sind in allen Teillebensräumen ausgeprägt lichtscheu (Voigt et al. 2019). Für diese Arten, die regelmäßig und im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen flächendeckend auftreten, sind erhebliche Störungen durch Lichteinwirkung möglich. Als besonders sensibel ist die Westseite des Planbereiches mit starkem Auftreten der Wasserfledermaus zu bewerten. Eine Störung bzw. Hemmung des Durchflugs aufgrund von Beleuchtung kann bei der Wasserfledermaus, den anderen *Myotis*-Arten und den Langohren auch bei relativ niedrigen Zahlen betroffener Tiere populationsrelevant sein und somit den Tatbestand des Störungsverbotes erfüllen. Wichtig ist daher der Erhalt eines ausreichend breiten Dunkelkorridors entlang der Westseite des Plangebietes als bedeutende Flugleitlinie und verbindendes Element zwischen den Waldflächen und Gewässern nördlich der Bocholter Straße (alte B 67) und dem Bereich Hohenhorster Berge / Aasee.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine direkte vorhabenbedingte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Höhlenbäume oder Gebäudequartiere betroffen sind. Ebenfalls ausgeschlossen werden kann eine Quartieraufgabe durch Störungen im Quartierbereich (z. B. durch Beleuchtung), da keine Hinweise für Quartiere in direkter Nähe zum Eingriffsgebiet bestehen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot ist aber auch bei Störungen oder andere Einwirkungen in essenziellen Lebensraumbestandteilen abseits der Quartiere möglich, wenn diese dazu führen, dass die Funktion der Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beeinträchtigt wird. Essenziell sind Lebensraumbestandteile dann, wenn der Fortbestand einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von diesen abhängt bzw. wenn der Verlust dieses Lebensraumbestandteils zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt. Im vorliegenden Fall sind potenziell essenzielle Transferflugstrecken und Nahrungshabitate betroffen:

An der Westgrenze des Plangebietes bestehen parallel zur Robert-Bosch-Straße eine Transferflugstrecke von Zwergfledermäusen (relativ lichttolerant) und ein Aktivitätsschwerpunkt von Wasserfledermäusen (lichtscheu), der auf eine Transferflugstrecke schließen lässt. Zudem wurden sowohl dort als auch an den anderen potenziellen Flugleitlinien (zentrale Hecke und Baumreihe an der Ostgrenze) regelmäßig lichtempfindliche und strukturgebundene fliegende Arten (Fransenfledermaus, Brandt-/Bartfledermaus, Langohren) festgestellt. Insbesondere für die leise rufenden Arten (Langohren, Fransenfledermaus) weisen die regelmäßigen Nachweise an allen Gehölzstrukturen auf potenziell populationsrelevante Individuenzahlen hin, die das Plangebiet als Transferflug- und/oder Nahrungshabitat nutzen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher der Erhalt von Transferflugstrecken und ausreichenden Nahrungshabitaten erforderlich:

- Erhalt eines Dunkelkorridors mit durchgehender Flugleitlinie parallel zur Robert-Bosch-Straße entlang der Westgrenze des Plangebietes mit mindestens 30 m Breite ostwärts gemessen vom Ostrand der Robert-Bosch-Straße, dazu Erhalt der bestehenden Gehölze und Pflanzung einer weiteren Gehölzreihe als Lichtschutz in Richtung Ost, Vermeidung von Lichtstreuung von den östlich liegenden künftigen Betrieben in diesen Bereich hinein. Unterbrechung der Leitlinie für Zufahrtswege aus dem Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße auf einer Länge von höchstens 10 m.

- Erhalt eines Dunkelkorridors entlang der Ostseite des Plangebietes mit Optimierung der Pflanzung entlang des Weges am Ostrand und Vermeidung von Lichtstreuung der westlich davon gelegenen Betriebe in diesen Bereich hinein
Die beiden Leitlinien/Dunkelkorridore müssen eine potenzielle Beeinträchtigung bzw. einen Verlust der zentralen Hecke kompensieren.
- Erhalt und Optimierung eines Nahrungshabitates im Süden des Plangebietes, das zugleich als Puffer, Sichtschutz und Eingrünung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Vermeidung von Verbotstatbeständen in Verbindung mit dem Vorkommen von Vögeln dient (detaillierte Beschreibung siehe 8.1.2 Schädigungs- und Zerstörungsverbot Vögel)



9 Zusammenfassung

Die Stadt Rhede plant die Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der westlichen Stadtgrenze zu Bocholt im Anschluss an das Bocholter Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße. Die Planfläche ist etwa 14 ha groß und liegt südlich der alten B 67 (Bocholter Straße) und westlich der Robert-Bosch-Straße.

Im Herbst 2019 wurde eine Artenschutz-Vorprüfung erstellt und im Frühjahr/Sommer 2020 erfolgten faunistische Erfassungen. Der vorliegende Bericht umfasst die abschließende Artenschutzprüfung der Stufe 2 auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse. Berücksichtigt wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, Vorkommen planungsrelevanter Arten aus weiteren Artengruppen konnten aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.

Im Erfassungsraum, der auch die angrenzende Umgebung umfasst, wurden 44 Vogelarten festgestellt, davon 25 innerhalb der Plangebietsgrenzen. 40 Arten wurden als Brutvögel registriert, davon 15 innerhalb der Planfläche. Zwei planungsrelevante Arten, der Bluthänfling und die Rauchschnalbe, sind Brutvögel innerhalb des Planbereiches. Die folgenden planungsrelevanten Arten brüten zwar außerhalb des Plangebietes, nutzen es aber als Teillebensraum: Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Star und Waldkauz. Der Kiebitz kommt südlich des Plangebietes vor und ist nicht vom Vorhaben betroffen und der Graureiher ist gelegentlicher Nahrungsgast.

Insgesamt wurden 10 Fledermausarten festgestellt: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Brandt-/Bartfledermaus, Braunes/Graues Langohr. Bei den Artenpaaren Bartfledermäuse und Langohren ist eine Trennung der Arten anhand der Rufaufnahmen nicht möglich. Die Zwergfledermaus ist wie bei fast allen Fledermauserfassungen die mit Abstand häufigste registrierte Art. Flugstraßen wurde entlang des Westrandes mit mindestens 12 Tieren und entlang der zentralen Hecke mit einer kleineren Anzahl von Tieren festgestellt. Quartiere sind nicht betroffen. Alle übrigen neun Arten treten regelmäßig und mit Ausnahme der Mückenfledermaus räumlich nahezu flächendeckend entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebietes auf. Erwähnenswert ist insbesondere das kontinuierliche starke Auftreten der Wasserfledermaus an der Robert-Bosch-Straße (westliche Gebietsgrenze) an allen vier dortigen Batcorder-Standorten (zwei mehrnächttig und zwei einnächtig erfasste Standorte).

Das regelmäßige Auftreten der lichtscheuen und strukturgebunden fliegenden Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Brandt-/Bartfledermaus und Braues/Graues Langohr lassen auf bedeutende Transferflugstrecken und Nahrungshabitate für diese Arten schließen.

Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind möglich durch Beseitigung von Vogelnestern während der Brut- und Aufzuchtzeit. Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Quartiere direkt betroffen sind.

Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit Vogelvorkommen sind nicht zu erwarten, da aufgrund der niedrigen Zahlen betroffener Individuen keine populationsrelevanten Auswirkungen eintreten. Störungen für Fledermäuse sind aufgrund bau- und betriebsbedingter Lichteinwirkung möglich. Potenziell betroffen sind die lichtscheuen Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, für die es zu einer Unterbrechung von Flugleitlinien mit erheblichen Auswirkungen kommen kann.

Verstöße gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind bei den Vögeln durch Inanspruchnahme von Brutplätzen (Bluthänfling, Rauchschwalbe) und von potenziell essenziellen Teillebensräumen (Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Star, Mäusebussard und Waldkauz) möglich. Bei den Fledermäusen ist ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch störungsbedingte (lichtbedingte) Unterbrechung von Flugleitlinien möglich, betroffen sind die strukturgebunden fliegenden und lichtscheuen Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen umzusetzen:

- Freihalten eines Dunkelkorridors entlang der Westgrenze des Gebietes von 30 m Breite östlich der Robert-Bosch-Straße mit doppelter Gehölzreihe, Vermeidung von Lichtstreuung aus dem Gewerbegebiet in diese Struktur, keine Unterbrechung der Leitlinie von mehr als 10 m Länge
- Freihalten eines Dunkelkorridors entlang der Ostseite des Plangebietes mit Optimierung der Bepflanzung entlang des Weges am Ostrand der Fläche und Vermeidung von Lichtstreuung aus den westlich davon gelegenen Betrieben in diesen Bereich hinein
Die beiden Leitlinien/Dunkelkorridore am West- und Ostrand müssen eine Beeinträchtigung bzw. einen Verlust der zentralen Hecke als Leitstruktur kompensieren.
- Freihalten eines Nahrungshabitates für Fledermäuse und betroffener planungsrelevanter Vogelarten im Süden des Plangebietes von mindestens 50 m Breite (Westhälfte) bzw. 80 m Breite (Osthälfte) mit Gehölzpflanzung als Abgrenzung zum Gewerbegebiet und südlich anschließenden Extensivgrünland mit Einzelbäumen und Sträuchern
- Schaffung von Ersatzbrutplätzen und/oder Bereitstellung von Nistmaterial in Absprache mit den Eigentümern des Hofes Theissen, detaillierte Festlegung im Rahmen einer Ortsbegehung

10 Quellen

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2021): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Online-Version). <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Abrufdatum 07.01.2021)

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2.

KYHERÖINEN, E.M., S. AULAGNIER, J. DEKKER, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, B. FERRER, S. GAZARYAN, P. GEORGIAKAKIS, D. HAMIDOVIC, C. HARBUSCH, K. HAYSOM, H. JAHELKOVA, T. KERVYN, M. KOCH, M. LUNDY, F. MARNELL, A. MITCHELL-JONES, J. PIR, D. RUSSO, H. SCHOFIELD, P.O. SYVERTSEN, A. TSOAR (2019): Guidance on the conservation and management of critical feeding areas and commuting routes for bats. EUROBATS Publication Series No. 9. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: artenschutz.naturschutzinformation.nrw.de (Abrufdatum 07.01.2021)

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.

STEVERDING, M. (2019): Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West. Artenschutz-Vorprüfung (ASP 1). Dr. Martin Steverding Faunistik und Artenschutz. Unveröffentlichtes Gutachten.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe): UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Bearbeitet:


Dr. Martin Steverding (Dipl.-Biol.)

11 Anhang

Kartendarstellungen

- 1. Ergebnisdarstellung Brutvögel**
- 2. Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)**
- 3. Ergebnisdarstellung Detektorbegehung**
- 4. Ergebnisdarstellung Flugstraße**

Protokollbögen der Artenschutzprüfung

Faunistische Untersuchung Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West

Die Stadt Rhede plant die Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der westlichen Stadtgrenze südlich der alten B 67 (Bocholter Straße). Um ein Bauleitplanverfahren beginnen zu können, ist zunächst die Änderung des Regionalplans Münsterland erforderlich, wo das Gebiet derzeit noch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung erstellt.

Ergebnisdarstellung Brutvögel

Termine & Wetter

Datum	Begehung	von	bis	Wolken	Niederschlag	T Start	T Ende	Wind
21.02.2020	Nacht 1	16:30	19:00	95%		9	8	3-5 Bft
13.03.2020	Tag 1	07:45	09:15	60%	kurze Schauer	6	6	3-5 Bft
14.04.2020	Tag 2	09:20	10:45	80%		5	6	2-3 Bft
14.05.2020	Tag 3	07:45	09:25	5%		3	8	2-3 Bft
27.05.2020	Nacht 2	21:35	23:05	20%		17	15	2-4 Bft
15.06.2020	Tag 4	07:40	08:50	80%		15	16	1-2 Bft
11.07.2020	Tag 5	08:10	09:10	20%		11	14	1 Bft

Legende

Vögel Auswertung Rhede West [21]	Untersuchungsgebiet mit 100 Meter Puffer
♣ Bachstelze [1]	Plangebiet
♣ Bluthänfling [1]	
♣ Dorngrasmücke [1]	
♣ Gartenrotschwanz [2]	
♣ Grauschnäpper [1]	
♣ Grünspecht [1]	
♣ Haussperling [3]	
♣ Kiebitz [1]	
♣ Mäusebussard [1]	
♣ Rauchschwalbe [2]	
♣ Star [2]	
♣ Teichhuhn [1]	
♣ Trauerschnäpper [2]	
♣ Waldkauz [2]	

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Revierkartierung nach den methodischen Vorgaben in Südbeck et al. (2005). Es wurden fünf Begehungen durchgeführt, davon erfolgte eine in der Abenddämmerung bzw. zu Beginn der Nacht und vier morgens.

Berücksichtigt wurden bei den Begehungen alle Vogelarten. Der Schwerpunkt lag in der Registrierung von revieranzeigendem oder anderem auf Bruten hinweisenden Verhalten bzw. dem direkten Fund von Nestern. Die Daten aus den Feldkarten wurden in ein geographisches Informationssystem (GIS) eingegeben und ausgewertet. Dabei wurden mindestens zweimalige Nachweise von Revierverhalten jeweils als ein Brutpaar bzw. ein Revier gewertet. Arten, für die jeweils mindestens ein Revier innerhalb des Erfassungsraumes (Planbereich und Umfeld) gewertet wurde, sind als Brutvögel eingestuft.

Erfasst wurde innerhalb des Planbereiches und in der direkt angrenzenden Umgebung. Bei der Erfassung von Eulen, Saatkrähen und anderen Arten mit größeren Aktionsradien wurde der südwestlich des Plangebietes gelegene verwilderte Gehölzbestand einbezogen.

Auftraggeber:

Kommunalunternehmen
Flächenentwicklung Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Auftrag erteilt durch:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de

Ansprechpartner: Herr Markus Brokamp



Fledermausuntersuchung Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West

Die Stadt Rhede plant die Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der westlichen Stadtgrenze südlich der alten B 67 (Bocholter Straße). Um ein Bauleitplanverfahren beginnen zu können, ist zunächst die Änderung des Regionalplans Münsterland erforderlich, wo das Gebiet derzeit noch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung erstellt.

Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)

Standort	Nächte	Eser	Mbart	Mdau	Mnat	Myotis	Nlei	Nnoc	Nyctaloid	Plecotus	Pnat	Ppip	Ppyg	Aufnahmen
20200529-0279	5	1	1	1	1	1			1	1	1	11		589
20200529-0280	5	1		1	1	1	1	1	1		1	6		321
20200529-0281	5	1	1	2	1	1	1	1	1		1	6		425
20200611-0039	6	3	1	1			1		1		1	5		654
20200611-0040	6	5		1	1		1	1	1	1	1	7		881
20200611-0456	6	1	1	1	1		1	1	1	1	1	6		518
20200716-0281	5	3	1	4	1	1	1	1	1	1	1	9		1098
20200716-0456	5	1	1	1	1	1	1		1	1	1	10	1	1860
20200716-0457	5	1	1	1	1		1		1	1	1	5		359
20200911-0040	5		1	1	1	1	1	1	1	1	1	9	1	1104
20200911-0456	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	250
20200911-0457	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3		370
20201001-0279	6		1	1	1		1	1		1	1	4		623
20201001-0280	6		1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	142
20201001-0281	6		1	1	1		1	1	1	1	1	10	1	2702

Horchbox Dauerefassung: Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", im Schnitt je Nacht und Art

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", normiert (Mittelwert) auf die Nächte. Minuten als Zahl aufgerundet. Es wird dargestellt, wie viele Minuten mit Aktivität im Mittel je Nacht am jeweiligen Standort der Horchbox (Batcorder) für das jeweilige Erfassungsintervall registriert wurden. Aufnahmen innerhalb einer Minute werden als Aktivität gezählt. Durch Normierung der Aktivität in Minuten pro Art und Nacht wird die relative Häufigkeit ermittelt. Die dargestellte Zahl ist die aufgerundete Anzahl an Minuten mit Aktivität je Art und Nacht. (vergl. Volker Runkel, Guido Gerding, Ulrich Marckmann - Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, Kapitel 10.2).

Horchbox Detektorbegehung: Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", im Schnitt je Stunde und Art

Standort	Datum	Eser	Mbart	Mdau	Myotis	Nlei	Nnoc	Nyctaloid	Pnat	Ppip	Aufnahmen
20200525-0457	25.05.2020	5		4				3		17	90
20200615-0457	15.06.2020	2		3						5	20
20200804-0039	04.08.2020					1				4	8
20200827-0279	27.08.2020	1								35	609
20201001-0457	01.10.2020		1	1	1		1		1	2	15

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", normiert (Mittelwert) auf die Erfassungsdauer. Minuten als Zahl aufgerundet. Es wird dargestellt, wie viele Minuten mit Aktivität im Mittel je Stunde am jeweiligen Standort der Horchbox (Batcorder) für die jeweilige Dauer der Detektorbegehung registriert wurden. Aufnahmen innerhalb einer Minute werden als Aktivität gezählt. Durch Normierung der Aktivität in Minuten pro Art und Stunde wird die relative Häufigkeit ermittelt. Die dargestellte Zahl ist die aufgerundete Anzahl an Minuten mit Aktivität je Art und Erfassungsdauer. (vergl. Volker Runkel, Guido Gerding, Ulrich Marckmann - Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, Kapitel 10.2).

Legende

- Standort Batcorder (Anzahl Nächte)
- Höhlenbäume
- Untersuchungsgebiet mit 100 Meter Puffer
- Plangebiet

Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Mnat	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Nyctief	tiefend Nyctaloid (Nyc/Tad spp)
Mmyo	Großes Mausohr (Myotis myotis)	Nnoc	Abendsegler (Nyctalus noctula)
Mkm	kleine/mittlere Myotis:	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
Mbec	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Nlei	Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)
Mdau	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Nnyc	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mbart	Bar- o. Brandtfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)	Eser	Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus serotinus)
Mdas	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Vmur	Zweifelfledermaus (Vesperugo murinus)
Mema	Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)	Enil	Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)
Pipistrelloide	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Plecotus	Gattung Langohrfledermäuse
Ppip	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Paur	Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Pnat	Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Paus	Graues Langohr (Plecotus austriacus)
Ppyg	Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	Bbar	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
Hsav	Alpenfledermaus (Hypsugo savii)	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.
Pkuh	Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii)		

Auftraggeber:

Kommunalunternehmen
Flächenentwicklung Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Auftrag erteilt durch:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de

Ansprechpartner: Herr Markus Brokamp



Fledermausuntersuchung Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West

Die Stadt Rhede plant die Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der westlichen Stadtgrenze südlich der alten B 67 (Bocholter Straße). Um ein Bauleitplanverfahren beginnen zu können, ist zunächst die Änderung des Regionalplans Münsterland erforderlich, wo das Gebiet derzeit noch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung erstellt.

Ergebnisdarstellung Detektorbegehung

Termine & Wetter

Datum	Beginn	°C	LF %	Wind Bft	Himmel	SA	SU	Ende	°C	LF%
01.10.2020	18:54	15	72	1 Bft	klar	07:35	19:10	21:37	10	92
27.08.2020	20:04	20	66	0 Bft	teilbewölkt	06:38	20:31	22:35	18	73
04.08.2020	20:51	18	50	0 Bft	klar	06:01	21:17	22:56	14	70
20.07.2020	04:15	16	80	1 Bft	bedeckt	05:39	21:40	05:49	15	85
15.06.2020	21:22	20	79	1 Bft	bedeckt	05:13	21:54	23:26	19	79
03.06.2020	03:48	17	62	0 Bft	teilbewölkt	05:18	21:45	05:12	15	65
25.05.2020	21:01	16	63	1 Bft	klar	05:26	21:34	22:55	12	77
16.04.2020	20:02	18	38	0 Bft	klar	06:33	20:32	22:02	14	47

Die Detektorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonogramm, bestehend aus einem Android Smartphone mit einem Ultramic384K BLE von Dodotronic und der App "Bat Recorder" von Bill Raus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elekon BATSCANNER" (15 - 40 kHz) sowie ergänzend ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elekon BATSCANNER STEREO" (40 - 120 kHz) zum Einsatz, um alle Frequenzbereiche abzudecken sowie eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S zum Einsatz. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze3 Light und batdent 1.5 durchgeführt.

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", im Schnitt je Stunde und Art

Taxon	Eser	Mdau	Mnat	Myotis	Nnoc	Nyctaloid	Ppip	Aufnahmen
01.10.2020					2	2	9	75
27.08.2020	4		1	1		2	18	179
04.08.2020	1	1	1			1	21	125
20.07.2020					1	1	25	190
15.06.2020	1		1				1	8
03.06.2020							10	26
25.05.2020	2						7	36

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", normiert (Mittelwert) auf die Dauer der Detektorbegehung. Minuten als Zahl aufgerundet. Es wird dargestellt, wie viele Minuten mit Aktivität im Mittel je Stunde für die jeweilige Dauer der Detektorbegehung registriert wurden. Aufnahmen innerhalb einer Minute werden als Aktivität gezählt. Durch Normierung der Aktivität in Minuten pro Art und Stunde wird die relative Häufigkeit ermittelt. Die dargestellte Zahl ist die aufgerundete Anzahl an Minuten mit Aktivität je Art und Nacht. (Vergl. Volker Runkel, Guido Gerding, Ulrich Marckmann - Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, Kapitel 10.2).



Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Mnat	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Nyctief	tiefrufend Nyctaloid (Nyc/Tad spp)
Mmyo	Großes Mausohr (Myotis myotis)	Nnoc	Abendsegler (Nyctalus noctula)
Mkm	kleine/mittlere Myotis:	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
Mbec	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Nlei	Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)
Mdau	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Nnyc	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mbart	Bart- o. Brandtfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)	Eser	Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus serotinus)
Mdas	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Vmur	Zweifarb-Fledermaus (Vesperugo murinus)
Mema	Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)	Enil	Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)
Pipistrelloide	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Plecotus	Gattung Langohrfledermäuse
Ppip	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Paur	Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Pnat	Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Paus	Graues Langohr (Plecotus austriacus)
Ppyg	Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	Bbar	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
Hsav	Alpenfledermaus (Hypsugo savii)	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.
Pkuh	Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii)		

Auftraggeber:

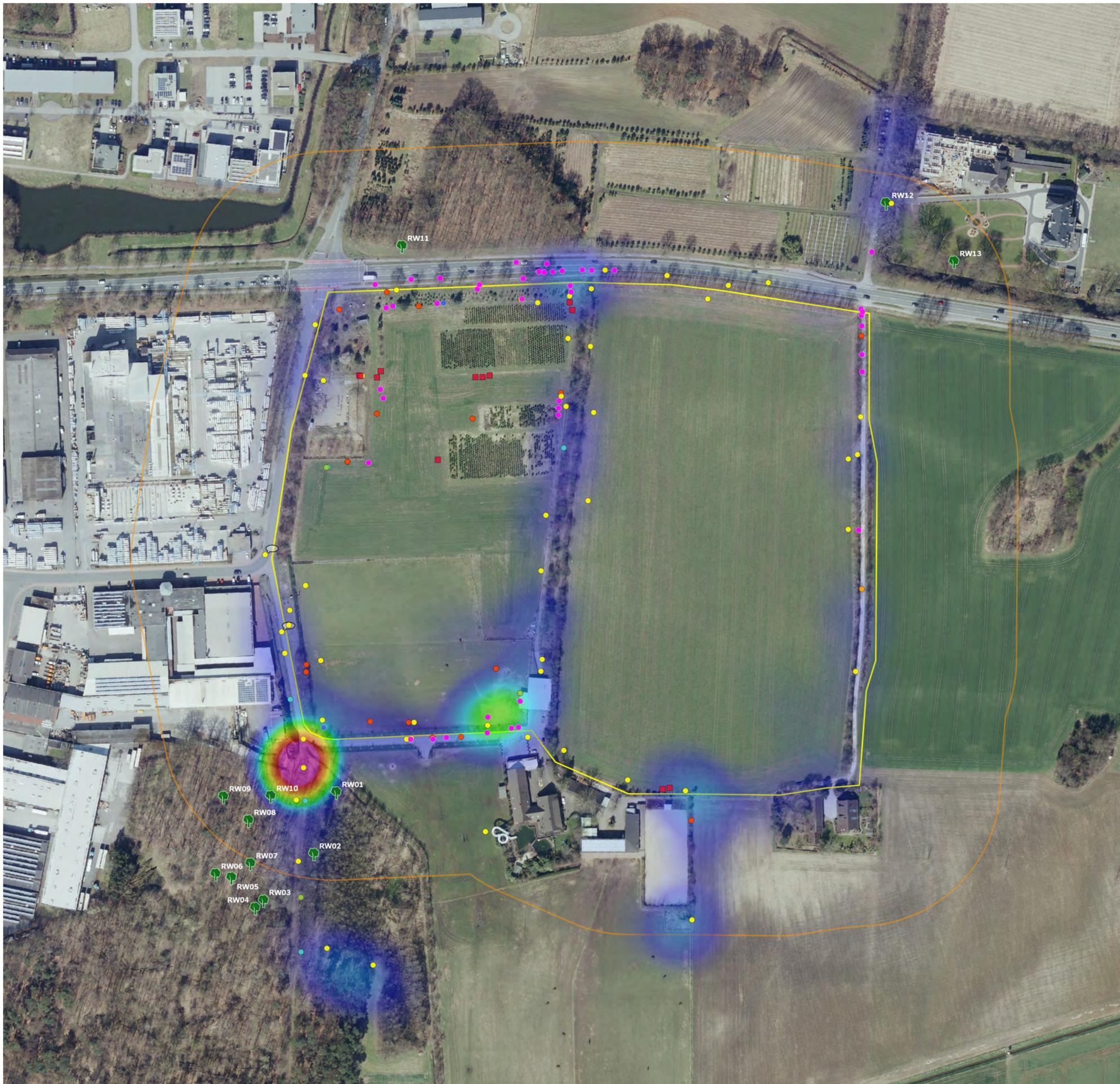
Kommunalunternehmen
Flächenentwicklung Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

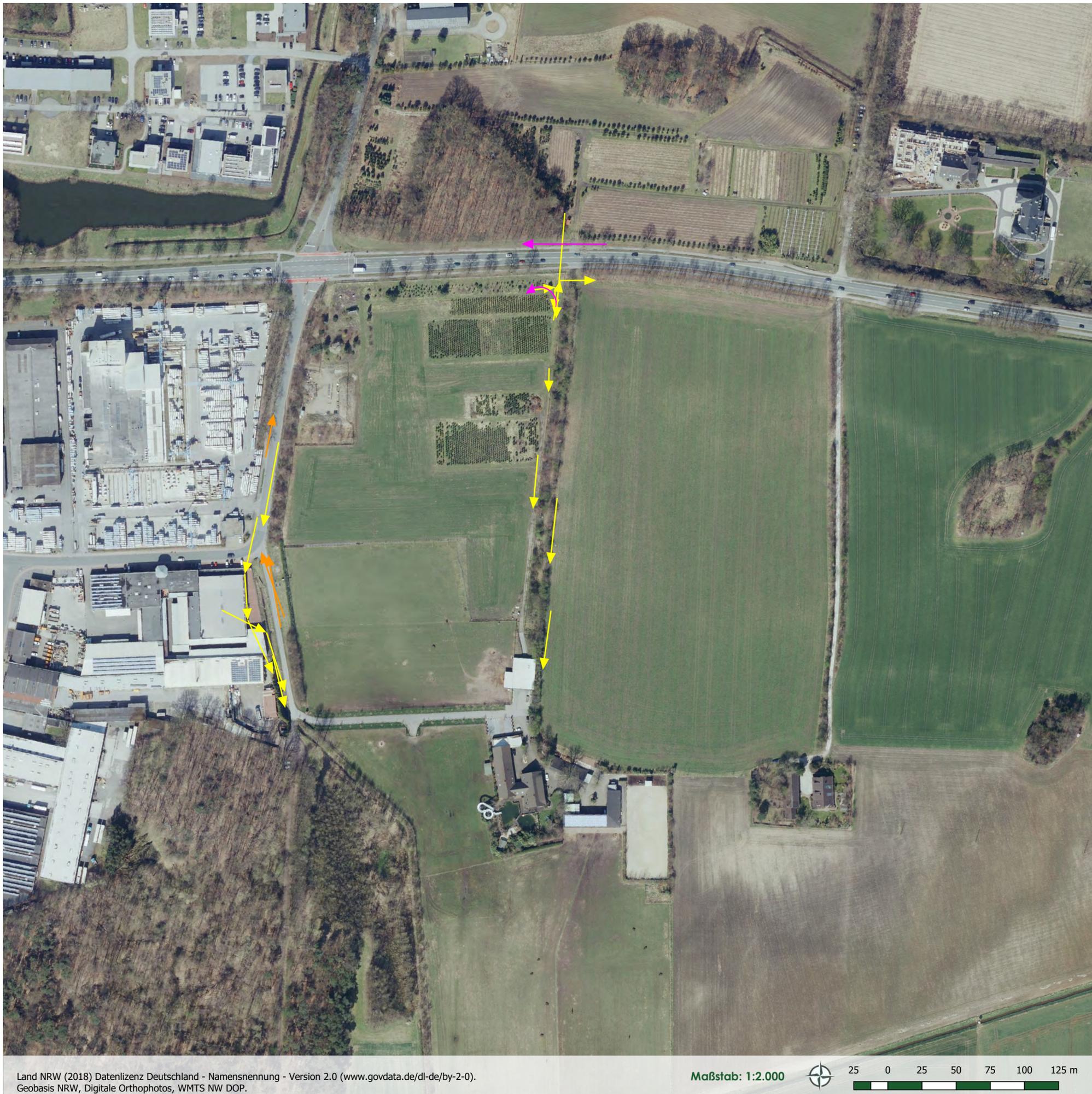
Auftrag erteilt durch:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de

Ansprechpartner: Herr Markus Brokamp





Fledermausuntersuchung Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West

Die Stadt Rhede plant die Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der westlichen Stadtgrenze südlich der alten B 67 (Bocholter Straße). Um ein Bauleitplanverfahren beginnen zu können, ist zunächst die Änderung des Regionalplans Münsterland erforderlich, wo das Gebiet derzeit noch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung erstellt.

Ergebnisdarstellung Flugstraße

Termine & Wetter

Datum	Beginn	°C	LF %	Wind Bft	Himmel	SA	SU	Ende	°C	LF%
01.10.2020	18:54	15	72	1 Bft	klar	07:35	19:10	21:37	10	92
27.08.2020	20:04	20	66	0 Bft	teilbewölkt	06:38	20:31	22:35	18	73
04.08.2020	20:51	18	50	0 Bft	klar	06:01	21:17	22:56	14	70
20.07.2020	04:15	16	80	1 Bft	bedeckt	05:39	21:40	05:49	15	85
15.06.2020	21:22	20	79	1 Bft	bedeckt	05:13	21:54	23:26	19	79
03.06.2020	03:48	17	62	0 Bft	teilbewölkt	05:18	21:45	05:12	15	65
25.05.2020	21:01	16	63	1 Bft	klar	05:26	21:34	22:55	12	77
16.04.2020	20:02	18	38	0 Bft	klar	06:33	20:32	22:02	14	47

Die Detektorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonargramm, bestehend aus einem Android Smartphone mit einem Ultrasonic384K BLE von DodoTronic und der App "Bat Recorder" von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elekon BATSCANNER" (15 - 40 kHz) sowie ergänzend ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elekon BATSCANNER STEREO" (40 - 120 kHz) zum Einsatz, um alle Frequenzbereiche abzudecken sowie eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S zum Einsatz. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze3 Light und batIdent 1.5 durchgeführt.

Flugstrasse

- Breitflügel-Fledermaus
- Zwergfledermaus (abends vom Quartier)
- Zwergfledermaus (morgens zum Quartier)

Verlauf Flugstraße

Dargestellt ist der Verlauf von mind. 12 Zwergfledermäusen und 5 Breitflügel-Fledermäusen genutzten Flugstraße anhand einzelner Tiere, deren Richtung eindeutig beobachtet werden konnten. Der Verlauf der Flugstraße wurde an mehreren Terminen jeweils kurz nach Sonnenaufgang und kurz vor Sonnenaufgang durch Verfolgung ermittelt. Die Flugstraße wird über die ganze Saison genutzt.

Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Mnat	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Nyctief	tiefendend Nyctaloid (<i>Nyc/Tad spp</i>)
Mmyo	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Nnoc	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Mkm	kleine/mittlere Myotis:	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
Mbec	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Nlei	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Mdau	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Nnyc	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mbart	Bart- o. Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	Eser	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Mdas	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Vmur	Zweifarb-Fledermaus (<i>Vesperugo murinus</i>)
Mema	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Enil	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)
Pipistrelloid	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Plecotus	Gattung Langohrfledermäuse
Ppip	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Paur	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Pnat	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Paus	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Ppyg	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Bbar	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Hsav	Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.
Pkuh	Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)		

Auftraggeber:

Kommunalunternehmen
Flächenentwicklung Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Auftrag erteilt durch:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de

Ansprechpartner: Herr Markus Brokamp



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Entwicklung Gewerbegebiet Rhede-West

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rhede Antragstellung (Datum): 22.01.2021

Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes östlich des Bocholter Gewerbegebietes Robert-Bosch-Straße auf bisher un bebauter, vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche, Größe etwa 14 ha; Es kommt zu Inanspruchnahme von Brutplätzen und anderen Teillebensräumen für Vögel sowie von Transferfluglinien und Nahrungshabitaten von Fledermäusen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Prüfung der Fledermäuse aufgrund jeweils ähnlicher Betroffenheiten in Artengruppen, keine vertiefende Prüfung für Graureiher und Kiebitz aufgrund geringer bis fehlender Betroffenheit

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; font-size: 1.2em;">4105</td></tr></table>	4105						
3											
3											
4105											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>											
Verlust eines Brutreviers einschließlich Nahrungshabitat durch Inanspruchnahme/ Überbauung											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Freihaltung/Gestaltung eines Streifens im Süden des Plangebietes von mindestens 50 m Breite (Westhälfte) bzw. 80 m Breite (Osthälfte) mit Baumreihe/Gehölzstreifen (15 m) und nach Süden anschließendem Extensivgrünland (35 bzw. 65 m Breite) mit Einzelbäumen und -sträuchern.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>											
Bei Durchführung der genannten Maßnahme tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschnalbe (Hirundo rustica)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 24pt;">4105</td></tr></table>	4105						
3											
3											
4105											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Verlust eines Gebäudes mit Brutvorkommen als Teil eines größeren Vorkommens, Verlust von Nahrungshabitat durch Inanspruchnahme/Überbauung											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Freihaltung/Gestaltung eines Streifens im Süden des Plangebietes von mindestens 50 m Breite (Westhälfte) bzw. 80 m Breite (Osthälfte) mit Baumreihe/Gehölzstreifen (15 m) und nach Süden anschließendem Extensivgrünland (35 bzw. 65 m Breite) mit Einzelbäumen und -sträuchern (Nahrungshabitat), Schaffung von Ersatzbrutplätzen und/oder Bereitstellung von Nistmaterial zur Vergrößerung des Brutbestandes auf Hofstelle Theissen											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Bei Durchführung der genannten Maßnahme tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4105
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Verlust von Nahrungshabitat für mindestens ein Brutrevier in direkter Nähe zum Plangebiet		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Freihaltung/Gestaltung eines Streifens im Süden des Plangebietes von mindestens 50 m Breite (Westhälfte) bzw. 80 m Breite (Osthälfte) mit Baumreihe/Gehölzstreifen (15 m) und nach Süden anschließendem Extensivgrünland (35 bzw. 65 m Breite) mit Einzelbäumen und -sträuchern.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Bei Durchführung der genannten Maßnahme tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4105</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">■ grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; padding: 2px 5px;">■ gelb</div> ungünstig / unzureichend		

■ rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4105"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Verlust von Nahrungshabitat für Brutvorkommen nördlich des Plangebietes </div>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Freihaltung/Gestaltung eines Streifens im Süden des Plangebietes von mindestens 50 m Breite (Westhälfte) bzw. 80 m Breite (Osthälfte) mit Baumreihe/Gehölzstreifen (15 m) und nach Süden anschließendem Extensivgrünland (35 bzw. 65 m Breite) mit Einzelbäumen und -sträuchern. </div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Bei Durchführung der genannten Maßnahme tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein </div>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4105</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4105</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Myotis- und Plecotus-Arten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4105"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Wasserschnecke, Fransenfledermaus, Brandt-/Bartfledermaus, Braunes/Graues Langohr: Störung von Transferflugstrecken und Nahrungshabitaten durch Licht (Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG), Verlust von Nahrungshabitaten		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Freihaltung/Gestaltung eines Dunkelkorridors bzw. einer Flugleitlinie am West- und am Ostrand der Planfläche, im Westen mind. 30 m breit mit doppelter Gehölzreihe, im Osten durch Optimierung der vorhandenen Bepflanzung; Freihaltung/Gestaltung eines Streifens im Süden des Plangebietes von mindestens 50 m Breite (Westhälfte) bzw. 80 m Breite (Osthälfte) mit Baumreihe/Gehölzstreifen (15 m) und nach Süden anschließendem Extensivgrünland (35 bzw. 65 m Breite) mit Einzelbäumen und -sträuchern als Nahrungshabitat		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung der genannten Maßnahme tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus, Abendsegler-Arten, Rauhaut- und Mückenfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4105</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).